Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland



Vorlage Nr. 15/398

öffentlich

Datum:21.07.2021Dienststelle:Fachbereich 43Bearbeitung:Herr Schönberger

Landesjugendhilfeausschuss 23.09.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/398 die "Ge_mein_sam für Integration & Entlastung gUG", Schützenstraße 67 in 40723 Hilden als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des	nein
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

roduktgruppe:		
Erträge:	Aufwendungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	,,	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gehildeten Budgets werden unter Beachtung der Zie	ele eingehalten	

In Vertretung

Produktarunne:

Bahr-Hedemann

Zusammenfassung:

Die "Ge_mein_sam für Integration & Entlastung gUG", Schützenstraße 67 in 40723 Hilden beantragte mit Schreiben vom 22.03.2021 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Gesellschaftszweck wird in § 3 des Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben: "Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung und Berufsbildung …" (Nähere Ausführungen s. § 3 des Gesellschaftsvertrages)

Der Antragsteller ist in den Städten Leverkusen, Langenfeld, Hilden, Mettmann, Ratingen und Solingen tätig und beschäftigt derzeit ca. 63 Mitarbeitende.

Da die Voraussetzungen einer Anerkennung seit Anfang 2020 gegeben sind, und keine entgegenstehenden Anhaltspunkte ersichtlich sind, sollte die Ge_mein_sam gUG als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt werden.

Begründung der Vorlage Nr. 15/398:

Die "Ge_mein_sam für Integration & Entlastung gUG", Schützenstraße 67 in 40723 Hilden beantragte mit Schreiben vom 22.03.2021 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Gesellschaftszweck wird in § 3 des Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben: "Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung und Berufsbildung …" (Nähere Ausführungen s. § 3 des Gesellschaftsvertrages).

Der Antragsteller ist in den Städten Leverkusen, Langenfeld, Hilden, Mettmann, Ratingen und Solingen tätig und beschäftigt derzeit ca. 63 Mitarbeitende.

I.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW "das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist." Aufgrund der räumlichen Verteilung der Standorte und der Arbeitsschwerpunkte auf mehrere Gebietskörperschaften des LVR ist der regionale Bezug zum Verbandsgebiet des LVR gegeben.

II.

Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

- 1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
- die auf dem Gebiet der Jugendhilfe t\u00e4tig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsf\u00e4higen Pers\u00f6nlichkeit f\u00f6rdert,
- 3. gemeinnützige Ziele verfolgt
- 4. sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
- 5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.

Als Unternehmergesellschaft ist die Antragstellerin eine juristische Person.

Zu 2.

Der Gesellschaftszweck wird in § 3 wie folgt beschrieben: "Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung und Berufsbildung …" (Nähere Ausführungen s. § 3 des Gesellschaftsvertrages). An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hilden vom 29.01.2020 wurde die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO gemäß § 60a AO festgestellt.

Die Gemeinnützigkeit ist somit zu unterstellen.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung als freier Träger.

Sind diese Voraussetzungen zwar erfüllt, die Dauer von drei Jahren allerdings noch nicht erreicht, so hat der Träger einen Anspruch gegen das Landesjugendamt, nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Anerkennung zu entscheiden.

Da die Voraussetzungen einer Anerkennung seit Anfang 2020 gegeben sind, und keine entgegenstehenden Anhaltspunkte ersichtlich sind, sollte die Ge_mein_sam gUG als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt werden.

In Vertretung

Bahr-Hedemann

Gesellschaftsvertrag:

S 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Ge_Mein_Sam für Integration & Entlastung
gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

2. Sitz der Gesellschaft ist Hilden

\$ 2

Gemeinnützigkeit/Selbstlosigkeit

- Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- 1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung:
 - a) der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung und Berufsbildung
 - b) der Hilfe für Behinderte und Verfolgte
 - c) der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und der Entwicklungszusammenarbeit
 - d) des bürgerschaftlichen Engagements.
- 2. Die Realisierung der Zwecke unter 1. soll u.a. mit folgenden Projekten und Maßnahmen erfolgen:
 - Installation und Betrieb von Selbsthilfegruppen der betroffenen Familien
 - Betreuung und Begleitdienst für Kinder und Jugendliche im Kindergarten und Schulalltag
 - Jugendsozialarbeit für benachteiligte Jugendliche, für Kinder und Jugendliche mit Schulproblemen und ohne Ausbildung, Betrieb hierfür geeigneter Einrichtungen und Projekte
 - Berufsvorbereitende und -bildende Qualifizierung Erwachsener in der Integrationshilfe
 - Entlastung von Familien mit erhöhtem Entlastungsbedarf
 - Entwicklung und Umsetzung von Konzepten der Kinder- und Jugendfreizeitarbeit
 - Realisierung von Projekten der beruflichen und sozialen Integration von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen

- (z.B. Schulverweigererprojekte, Projekte im Übergang Schule-Beruf, Seminare zum Bewerbungstraining, Informationsveranstaltungen zur Situation und Fördermöglichkeiten des Arbeitsmarktes
- Erteilung von Deutschunterricht.
- 3. Zum Aufgabenspektrum der Gesellschaft gehören auch die Gründung oder Beteiligung an anderen Gesellschaften und Vereinen oder eigenständigen Betriebsstätten oder Werkstätten, die dem Gesellschaftszweck dienen.
- Die Gesellschaft ist weder parteipolitisch, noch konfessionell gebunden.
- 5. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
- 6. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die den Zweck des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar fördern.

§

Stammkapital und Geschäftsanteile

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 500,00.

Der Gesellschafter übernimmt diesen Geschäftsanteil (Nr. 1) in voller Höhe.

Der Geschäftsanteil ist in bar in voller Höhe zu leisten.

Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Die Gesellschafter können Geschäftsführern auch die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen. Außerdem können sie Geschäfts-führer ermächtigen, die Gesellschaft auch bei Rechtsgeschäften zu vertreten, die sie mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abschließen (Befreiung von § 181 BGB).

Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Liquidatoren entsprechen denen der Geschäftsführer.

§ 6 Dauer und Geschäftsjahr

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung.

§ 7

Abtretung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig.

§ 8

Jahresabschluß, Verwendung des Jahresergebnisses

Der Jahresabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) ist von der Geschäftsführung grundsätzlich innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres aufzustellen. Die Geschäftsführung darf den Jahresabschluß auch später aufstellen, wenn dies einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entspricht; diese Unterlagen sind jedoch spätestens innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluß fest.

§ 9

Wettbewerbsverbot

Ein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweige der Gesellschaft Geschäfte machen, sei es auf eigene oder fremde Rechnung, unmittelbar oder mittelbar durch einen Angehörigen oder Dritten, noch sich an einem gleichartigen Unternehmen beteiligen oder für ein solches Unternehmen Dienste irgendwelcher Art leisten.

Die Gesellschafter können mit einfacher Stimmenmehrheit entgeltliche Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilen. Die Befreiung kann unentgeltlich mit einstimmigem Gesellschafterbeschluß für die Gründungsgesellschafter erfolgen. Die Befreiung
kann auch einem Gesellschafter-Geschäftsführer oder einem Geschäftsführer, der eine einem Gesellschafter nahestehende Person ist, erteilt werden.

§ 10

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder
bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der
Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der
Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Bundesverband
Autismus Deutschland e.V.

\$ 11

Kosten und Steuern

Die mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 2.000,--.

Damit ist der Gesellschaftsvertrag festgestellt.

Langenfeld, den 19. April 7119

Ahmed Hassan

MMMu. LAW